1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt den ordnungsgemäßen Umgang mit Einsatzfahrzeugen des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg. Dazu werden insbesondere Anforderungen an Fahrzeugeinweisung, Ladungssicherung und Insassenschutz sowie die damit zusammenhängenden Einsatzfahrten dargestellt, sodass das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks jegliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umgang von Einsatzfahrzeugen sicher und qualitätsgerecht durchführen kann.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgende Belehrung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung sowie den einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Bergverordnung und dem Bundesberggesetz.

4. Fahrberechtigung, Einweisung und sichere Fahrweise

- Einsatzfahrzeuge dürfen nur von Personen betrieben werden, die mindestens 18 Jahre alt sind, über die körperliche und geistige Eignung verfügen und neben ihrer Fahrerlaubnis auch eine ausreichende Unterweisung sowie die erforderliche Fahrbefähigung und Beauftragung nachweisen können.
- Bei allen Fahrten sind die Betriebsanleitungen der Fahrzeuge zu beachten und die Fahrweise so zu gestalten, dass das Fahrzeug in jeder Situation sicher beherrscht werden kann.
- Einsatzfahrzeuge dürfen nur in einem betriebssicheren Zustand verwendet werden. Dieser wird durch regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu erfolgende Fahrzeug-Zustandskontrollen sichergestellt.
- Zur Gefährdungsvermeidung ist auf ein sicheres Rückwärtsfahren und ordnungsgemäßes Einweisen zu achten.

5. Insassenschutz

Zum körperlichen Schutz der Fahrzeuginsassen sind ausnahmslos bei allen Fahrten Sicherheitsgurte anzulegen. Für das ordnungsgemäße Anschnallen der Fahrzeuginsassen mit Sicherheitsgurten ist gemäß StVO und DGUV Vorschrift 71 („Fahrzeuge“), die das Fahrzeug führende Person bzw. der Führer der taktischen Einheit verantwortlich. Das Anschnallen zum eigenen Schutz stellt keinen als unnötig zu bewertenden Zeitverlust dar und darf nicht durch andere unzureichende Rückhaltesysteme ersetzt werden.

6. Ladungssicherung

- Persönliche Schutzausrüstung und andere Gegenstände müssen in den dafür geeigneten Halterungen und Geräteräumen sicher verstaut werden.
- Der Flaschen- und Gerätetransport darf nur mit geeigneter Transporteinrichtung und -sicherung erfolgen.
- Das Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung in der Fahrerkabine oder anderen nicht zur Ablage vorgesehen Unterbringungsmöglichkeiten stellt eine Gefahr für den sicheren Umgang mit Einsatzfahrzeugen dar.
- Eine ordnungsgemäße Materialverlastung im Innenraum zeichnet sich dadurch aus, dass nur unbedingt erforderliche Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden, jegliche Gegenstände gegen Verrutschen oder Wegschleudern gesichert sind und aufgrund möglicher Kontaminationsverschleppung keine gebrauchten Schläuche und andere Einsatzmittel im Mannschaftsraum mitgeführt werden.
- Die vorschriftsmäßige Ladungssicherung auf Transportfahrzeugen wird durch die vorgelagerte Spezialschulung von Fahr- und Verladepersonal sichergestellt. Dabei sind insbesondere die zulässige Gesamtmasse der Transportfahrzeuge, eine geeignete Ladungsverteilung sowie der Lastverteilungsplan zu beachten.

7. Einsatzfahrten

Einsatzfahrten erfordern ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, um den situativen Anforderungen verschiedener Verkehrssituationen gerecht zu werden. Durch die Beeinflussung von Wahrnehmungsleistung und Informationsverarbeitung werden Entscheidungen während Einsatzfahrten unter erschwerten Bedingungen getroffen. Zeitdruck, Verkehrsaufkommen sowie kurzweilige Informationsdefizite und andere Belastungen wirken sich negativ auf das Entscheidungsverhalten des Einsatzfahrers aus. Dies macht die Anpassung des Kompetenzprofils eines jeden Einsatzfahrers erforderlich:

- Überlegtes Handeln
- Umsichtiges Fahren
- Fortlaufende Risikoeinschätzung

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.10.2024 in Kraft.